

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Bauamt</b>	Nr. <b>092/2020</b>
-------------------------------------	------------------------

**Betreff:**

Anregung nach § 21 KrO NRW; Ausbau der Windenergie im Kreis Warendorf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr Dr. Herbert Bleicher	19.06.2020
---	------------

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss nimmt die Anregung nach § 21 KrO NRW zur Kenntnis.

**Erläuterungen:****1. Inhalt der Anregung**

Der Inhalt der Anregung kann den Anlagen 1, 1a) und 1b) entnommen werden.

**2. Stellungnahme der Verwaltung**

Inhaltlich sind aus der unter 1. genannten Anregung folgende Fragen beachtlich:

1. Ist Ihnen diese verfassungsrechtliche Problematik bewusst?
2. Wie wollen Sie Ihre Bürger über Ihre weitere Vorgehensweise informieren?
3. Was passiert, wenn Maßnahmen gefördert oder Antragstellern ein Antrag genehmigt wird, dies sich aber später als verfassungswidrig herausstellt? Wer kommt für die dabei entstandenen Kosten auf? Und wie wollen Sie das den Bürgern erklären?

**Zu 1. Ist Ihnen diese verfassungsrechtliche Problematik bewusst?**

Eine Notwendigkeit, die Förderung von Windkraftanlagen durch den Kreis Warendorf auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, wird nicht gesehen.

Es besteht für die Verwaltung grundsätzlich die Pflicht, gesetzliche Vorgaben zu beachten und inhaltlich auszufüllen, vgl. Art. 20 Abs II GG. Dem kommt der Kreis nach. Über eine Normenverwerfungskompetenz verfügt der Kreis nicht. Es ist zuvörderst die Pflicht der Gerichte, bei Zweifeln an der Verfassungsgemäßheit von Gesetzen eine Klärung in einem Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG herbeizuführen. Vor dem Hintergrund, dass die Gerichte keine Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der aktuellen Gesetzeslage hegen, sieht der Kreis keine Veranlassung von gegenteiligem auszugehen.

**Zu 2. Wie wollen Sie Ihre Bürger über Ihre weitere Vorgehensweise informieren?**

Mit Behandlung der Anregung gem. § 21 KrO NRW im Kreisausschuss wird die beantragte angemessene Information der Bürgerinnen und Bürger sichergestellt.

**Zu 3. Was passiert, wenn Maßnahmen gefördert oder Antragstellern ein Antrag genehmigt wird, dies sich aber später als verfassungswidrig herausstellt? Wer kommt für die dabei entstandenen Kosten auf? Und wie wollen Sie das den Bürgern erklären?**

Der Kreis Warendorf ist zuständige Behörde für die Genehmigung der bei ihm nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragten Windkraftanlagen. Die Genehmigung ist zu erteilen (§ 6 BImSchG), wenn die aus dem BImSchG und weiteren relevanten Fachgesetzen zu beachtenden Vorgaben erfüllt werden. Sind alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, muss die im Gesetz vorgesehene Rechtsfolge herbeigeführt und eine Genehmigung erteilt werden (gebundene Entscheidung). Der Verwaltung steht kein Ermessen zu. Daher stellt sich die Frage der Haftung für den Kreis Warendorf nicht.

**Anlagen:**  
Anlage 1  
Anlage 1a  
Anlage 1b  
Anlage 2

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat